

Dieser Nachricht entspricht nun wieder auf das beste, dass uns theils in den sogenannten Pariser Fragmenten, theils in der *Lex Baiuvariorum* umfangreiche Bestandtheile einer Gestalt des Westgothenrechtes überliefert sind, die älter ist, als die, welcher die bei Reccessvind als *Antiquae* bezeichneten Gesetze angehören. Erwiesen sich diese als Bestandtheile des von Leovigild revidierten Gesetzbuches, so müssen wir in jenen überlieferten älteren Texten Theile eben jenes älteren Gesetzbuches erblicken, welches Leovigild seiner Revision unterzog und welches Isidor auf König Eurichs Gesetzgebung zurückführt.

Dass jener in den Pariser Fragmenten und der *Lex Baiuvariorum* überlieferte Text älter ist als der in den *Antiquae*, oder wie wir zusammenfassend sagen können, der *Antiqua*, enthaltene, wird jeder, der beide mit einander vergleicht, erkennen. Oft genug werden wir im Laufe dieser Untersuchungen noch Gelegenheit haben, dieses im Einzelnen festzustellen; daher mag es genügen, hier nur einige Stellen hervorzuheben, an welchen das Verhältniss besonders deutlich hervortritt.

Da ist zunächst Fragment c. 277: '*Antiquos vero terminos sic stare iubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit*'. Die Verweisung auf das Gesetz des Vaters hatte natürlich nur einen Sinn in dem ursprünglichen Texte. Ein späterer Gesetzgeber konnte nicht mehr so sprechen. Dem gemäss fehlt die Verweisung in der entsprechenden Stelle L. Vis. X, 3, 1 (*Antiqua*): '*Antiquos terminos . . . sic stare iubemus, sicut antiquitus videntur esse constructi*'. Wenn dann in den Fragmenten in der unmittelbar folgenden Stelle die Klagenverjährung auf 30 Jahre festgesetzt wird, doch mit dem Zusatz: '*omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri . . . actae sunt, non permittimus penitus conmoveri*', so entspricht es dem vorhin bemerkten, dass auch hier wieder die *Antiqua* X, 2, 3, die den übrigen Text genau wiederholt, diesen Zusatz fortlässt.

Womöglich noch deutlicher zeigt jenes Verhältniss der Vergleich von Fragm. c. 312 mit der entsprechenden *Antiqua* V, 4, 20. Dort wird bestimmt: Wenn ein Römer einem Gothen eine Sache (Grundstück), welche er durch gerichtliche Klage einem andern abgewinnen will, ehe er ein obsiegendes Urtheil erwirkt hat, schenkt oder zur Besitznahme übereignet, und der Gothe die Sache in Besitz nimmt, dann soll der frühere (beklagte) Besitzer sofort die Sache zurückerhalten, der römische Kläger jedes Anspruchs